

STUDIENFÜHRER UND STUDIENPLAN

für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg

	Seite
EINLEITUNG	2
RECHTSGRUNDLAGEN	2
PRINZIPIEN DES STUDIENPLANS	3
GROBGLIEDERUNG DES STUDIUMS	4
I. Studienaufbau	4
II. Studium der Grundlagenfächer	4
III. Studium der Pflichtfächer	5
IV. Pflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis	5
1. Anfängerübungen	
2. Zwischenprüfung	
3. Fortgeschrittenenübungen	
4. Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. 2 JAPO	
V. Wahlfachstudium	6
VI. Ordnungsgemäßes Studium	7
VII. Praktische Studienzeit	7
VIII. Spezielle Studienangebote	7
1. Fachspezifischer Fremdsprachenunterricht	
2. Studium im Ausland	
3. EDV-Ergänzungsausbildung	
4. Zusatzausbildung Unternehmenssanierung	
5. Ostwissenschaftliches Begleitstudium	
IX. Examensvorbereitung	11
X. Abschlussprüfung	11
XI. Masterstudium für ausländische Studierende	12
XII. Promotion	12
STUDIENPLAN	13
A) Studienplan für Winter-Anfänger	13
B) Studienplan für Sommer-Anfänger	16
C) Gesamtprogramm der Wahlfachgruppen	20
ZU EINZELNEN VERANSTALTUNGSTYPEN	24
1. Vorlesungen	24
2. Blockveranstaltungen	24
3. Ergänzungsvorlesungen	24
4. Übungen und Zwischenprüfung	24
5. Seminare	26
6. Kolloquien	26
7. Repetitorien und Klausurenkurse	26
STUDIENORDNUNG	28
ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG	34
BAYERISCHE AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR JURISTEN (JAPO)	40

EINLEITUNG

Das Studium der Rechtswissenschaft vermittelt zum einen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern, zum anderen die Methode zur wissenschaftlichen Handhabung des Rechts. Im Vordergrund der Ausbildung stehen das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie am Ende ihres Studiums in der Lage sind, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Dazu gehört auch, dass sie über Kenntnisse der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen des positiven Rechts verfügen. Den Abschluss des juristischen Studiums bildet die Erste Juristische Staatsprüfung (Referendarexamen), die sowohl Hochschulabschlussprüfung wie auch Eingangsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst ist.

RECHTSGRUNDLAGEN

Den Rahmen für die Ausbildung der Juristen in Deutschland gibt § 5 Deutsches Richtergesetz (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1992 wieder, der folgenden Wortlaut hat: "Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Juristischen Staatsprüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen."

Die Strukturierung des Studiums der Rechtswissenschaft in Deutschland ergibt sich aus § 5a DRiG. Danach sind Gegenstand des Studiums die Pflicht- und Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschl. der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Regelung der Einzelheiten, insbesondere der Prüfung, überlässt das DRiG den jeweiligen Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Bundesländer. In Bayern gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl. S. 335), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 321) und durch Verordnung vom 20. Mai 1998 (GVBl. S. 285).

PRINZIPIEN DES STUDIENPLANS

1. Was den **Studienbeginn** angeht, so ist der Studienplan darauf abgestellt, dass das Studium in erster Linie im Wintersemester aufgenommen wird. Für diesen Regelfall gilt: Gleichzeitiger Beginn mit zwei Hauptgebieten: Bürgerliches Recht I und Öffentliches Recht (Staatsorganisation). Im zweiten Semester folgen dann Bürgerliches Recht II, Öffentliches Recht (Grundrechte) und Strafrecht I. - Wer dagegen im Sommersemester das Studium aufnimmt, beginnt mit Strafrecht I und Öffentlichem Recht (Grundrechte) und besucht im zweiten Semester BGB I, Strafrecht II und Öffentliches Recht (Staatsorganisation).
2. Die gesetzliche **Mindeststudiendauer** beträgt in der Regel gem. § 11 Abs. 1 JAPO sieben Semester. Die **Regelstudienzeit** im Sinne von Art. 71 Abs. 4 S. 1 BayHSchG beläuft sich gemäß § 11 Abs. 2 JAPO für die gesamte Ausbildung (ausschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Staatsprüfung) auf acht Semester.
3. Die Grundphase des Studiums muss mit einer erfolgreichen Zwischenprüfung abgeschlossen werden (Art. 80 I 4 BayHSchG). Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.
4. Es besteht die Möglichkeit zum **Freiversuch**. Grundsätzlich kann die Erste Juristische Staatsprüfung bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden (§ 29 JAPO). Legt ein Prüfungsteilnehmer jedoch nach ununterbrochenem Studium die 1. Juristische Staatsprüfung spätestens im Anschluss an das 8. Semester ab, so kann er die Prüfung bei Nichtbestehen gem. § 29a JAPO ein zweites Mal wiederholen (Freiversuch). Nicht als Unterbrechung des Studiums zählt eine Beurlaubung wegen Mutterschaft, Erziehungsurlaub sowie wegen Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes. Eine Beurlaubung wegen Krankheit (mit Attest) wird bis zu zwei Semestern nicht auf die für den Freiversuch maßgebliche Studienzeit angerechnet. Auch eine Beurlaubung wegen eines Auslandsstudiums wird bis zu zwei Semestern dann nicht angerechnet, wenn der Student an einer Universität im Ausland in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang (Nachweis durch Immatrikulation oder Studienbuch) ausländisches oder internationales Recht studiert hat und je Studienhalbjahr einen Leistungsnachweis hierüber erbracht hat. Hat ein Prüfungsteilnehmer studienbegleitend in Regensburg die Zusatzausbildung in Unternehmensanierung, das Ostwissenschaftliche Begleitstudium oder eine Fachspezifische Fremdsprachenausbildung im Umfang von mind. 16 SWS abgeschlossen, steht ihm ein Freiversuch auch zu, wenn er die Prüfung erstmals nach dem 9. Semester ablegt (vgl. § 29a Abs. 2 JAPO).
5. Der Studienplan berücksichtigt die Veranstaltungen, die nach der JAPO belegt werden müssen. Diese Veranstaltungen sind im Studienplan so aufeinander abgestimmt, dass

sich eine **Orientierung** des Studiums an diesem Plan empfiehlt. Nur so können Überschneidungen vermieden werden, da sich die Fakultät bei ihrem Angebot an Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan richtet.

Die Studierenden werden dazu aufgefordert, die Einzelheiten ihres Studiums selbst zu gestalten und insbesondere auch fachübergreifende Lehrveranstaltungen zu besuchen.

GROBGLIEDERUNG DES STUDIUMS

I. Studienaufbau

Die rechtswissenschaftliche Ausbildung besteht aus dem Studium der Grundlagen- und Pflichtfächer sowie dem Wahlfachstudium. Das Studium der Pflichtfächer gliedert sich in Grund-, Mittel- und Wiederholungsphase.

1. Die **Grundphase** erfasst in den Gebieten Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht den Besuch der jeweiligen Grundvorlesungen. In allen drei Gebieten wird eine durch Ergänzungsvorlesungen begleitete Anfängerschulung geboten, die durch Anfängerübungen (sog. kleine Scheine) und die Zwischenprüfung abgeschlossen wird. Das Bestehen der Übungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Fortgeschrittenenübungen (sog. große Scheine). Wird die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, führt dies zur Exmatrikulation und damit zur zwangsweisen Beendigung des Jurastudiums.
2. In der **Mittelphase** wird der in der Grundphase vermittelte Stoff erweitert und vertieft. Während der Mittelphase sollen die Studierenden die Fortgeschrittenenübungen in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht absolvieren.
3. Die **Wiederholungsphase** dient der unmittelbaren Examensvorbereitung durch Klausurenkurse, Repetitorien und Vertiefungsveranstaltungen, auch während der Semesterferien.

Das **Wahlfachstudium**, das parallel zur Mittel- und Wiederholungsphase des Pflichtfachstudiums liegt, dient der Vermittlung von Kenntnissen in der von dem Studierenden gewählten Wahlfachgruppe.

II. Studium der Grundlagenfächer

Studienziel ist die Fähigkeit, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden zu können. Dazu ist erforderlich, auch die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politi-

schen und rechtsphilosophischen Bezüge der Pflichtfächer kennen zu lernen. Im Vordergrund des Grundlagenstudiums stehen Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsmethodologie.

III. Das Studium der Pflichtfächer

Hierbei handelt es sich um das Studium der Rechtsgebiete, auf die sich das Examen bei sämtlichen Studierenden einheitlich erstreckt. Es sind dies im einzelnen die Materien, die in § 5 Abs. 2 der JAPO aufgezählt sind, also vor allem die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts, des Prozessrechts und des Europarechts.

IV. Die Pflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis

1. Anfängerübungen

Anfängerübungen werden angeboten für Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, z.T. integriert in Vorlesungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung ist an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg (wie auch an vielen anderen rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Vorgerücktenübung.

2. Zwischenprüfung

Zwischenprüfungsklausuren werden in folgenden Anfängerübungen bzw. Vorlesungen angeboten:

- in den **Grundlagenfächern** (Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie);
- im **Bürgerlichen Recht** in der in die Vorlesung Bürgerliches Recht II: Schuldrecht (Allgemeiner Teil und Kauf) mit integrierter Anfängerübung am Ende jeden Sommersemesters; nächste Wiederholungsmöglichkeit: Übung im darauffolgenden Wintersemester;
- im **Strafrecht** zum Abschluss der Veranstaltung Strafrecht: Allgemeiner Teil II am Ende jeden Wintersemesters; nächste Wiederholungsmöglichkeit: im darauffolgenden Sommersemester;
- im **Öffentlichen Recht** in den Anfängerübungen, am Ende jeden Semesters mit nächster Wiederholungsmöglichkeit in der darauffolgenden Übung.

3. Fortgeschrittenenübungen

Gemäß § 13 Abs. 1 JAPO muss jeder Studierende an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilnehmen. Die Fortgeschrittenenübungen setzen sich jeweils aus mehreren Veranstaltungen zusammen, in denen Abschlussklausuren angeboten werden. Diese Klausuren beziehen sich auf den Stoff der jeweiligen Vorlesung einschließlich der Bezüge zu dem vorher ver-

mittelten Stoff des Fachgebiets. Deren Bestehen bedeutet die Erbringung einer Teilleistung. Werden insgesamt genügend Teilleistungen erworben, so ist die Übung erfolgreich abgeschlossen, was durch einen Übungsschein („großer Schein“) bestätigt wird. Im einzelnen gelten folgende Voraussetzungen:

- im **Bürgerlichen Recht** werden insgesamt 5 Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Sachenrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht II. Um den Schein zu erhalten, müssen 3 Klausuren aus drei verschiedenen Fächern bestanden werden.
- im **Strafrecht** werden insgesamt 2 Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Strafrecht: Besonderer Teil I und Strafrecht: Besonderer Teil II. Um den Schein zu erhalten, muss eine Klausur bestanden und zugleich eine Mindestpunktzahl von 8 Punkten erreicht werden, wobei Punkte aus beiden Fächern angerechnet werden, selbst wenn eine Klausur nicht bestanden sein sollte.
- im **Öffentlichen Recht** werden insgesamt 3 Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Polizei- und Sicherheitsrecht, Kommunalrecht und Bauordnungs- und Bauplanungsrecht. Um den Schein zu erhalten, müssen 2 Klausuren aus zwei verschiedenen Fächern bestanden werden.

4. **Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. 2 JAPO**

Gemäß § 13 Abs. 2 JAPO müssen Studierende an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in denen geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden, mit Erfolg teilnehmen. Dem Studierenden eröffnen sich hier folgende Möglichkeiten zum Erwerb dieses Leistungsnachweises:

- a) Der Studierende besucht eines der als "Grundlagenseminar" bezeichneten Seminare. Diese Veranstaltungen setzen eine spezielle Vorbereitung nicht voraus, vielmehr wird hier in der Regel der bis dahin vermittelte Stoff des geltenden Rechts bzw. der Grundlagenfächer vertieft. Im allgemeinen ist im Vorlesungsverzeichnis das Semester angegeben, von dem an der Besuch des betreffenden Seminars sinnvoll ist.
oder:
- b) Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung über Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie ab dem ersten Studiensemester, in der eine Abschluss-Hausarbeit oder Klausur angeboten wird.

V. **Das Wahlfachstudium**

Jeder Examensbewerber muss sich für eine von dreizehn in § 5 Abs. 3 JAPO aufgezählten Wahlfachgruppen entscheiden. Über die Wahlfachgruppe hat er eine von acht Prüfungs-

klausuren zu schreiben und wird im mündlichen Examen von einem der vier Prüfer geprüft. Auf diese Wahlfachprüfung bereitet das Wahlfachstudium vor, das in diesem Studienplan insbesondere für das sechste, siebente und achte Semester angesetzt ist. Es wird zuweilen nicht leicht sein, angesichts der relativen kleinen Zahl von Lehrstühlen alle Wahlfachgruppen zufriedenstellend zu betreuen. Die Juristische Fakultät wird bemüht sein, ausreichend viele Lehrveranstaltungen, die teilweise auch von Lehrbeauftragten gestaltet werden, anzubieten.

Die Wahl einer Gruppe bedeutet examenstechnisch die Abwahl sämtlicher anderer Gruppen. Dennoch sollte jeder Studierende, auch wenn er darüber nicht geprüft werden möchte, doch vom Veranstaltungsangebot auch in den anderen Wahlfachgruppen jedenfalls insoweit Gebrauch machen, als ihn die betreffenden Materien interessieren. In seiner späteren Berufstätigkeit kommt der Jurist auch mit diesen anderen Bereichen regelmäßig in Berührung.

VI. Ordnungsgemäßes Studium

Die Studierenden haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Grundlagenfächer, die Pflichtfächer, über die von ihnen gewählte Wahlfachgruppe und über die sonstigen juristischen Fächer in eigenverantwortlicher Gestaltung zu besuchen (§ 12 Abs. 1 JAPO). Daneben verlangt § 12 Abs. 2 JAPO während des Studiums weiterhin den Besuch von (insgesamt mindestens 12 Wochenstunden) Lehrveranstaltungen aus den Wirtschaftswissenschaften, aus einer fachspezifischen Fremdsprache oder aus anderen nichtjuristischen Gebieten. Zu letzteren zählen z.B. Lehrveranstaltungen, die wissenschaftliche Beschäftigung mit Sprachen zum Inhalt haben, nicht dagegen reine Sprachkurse.

VII. Praktische Studienzeit

Schließlich müssen die Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten teilnehmen (§ 14 JAPO) absolvieren. Hiervon soll sich nach Möglichkeit je ein Monat auf die Zivil- und Strafrechtspflege und auf die Verwaltung beziehen. Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die Praktika sind frühestens nach dem 2. Semester durchzuführen. Von den entsprechenden Ausbildungsstellen wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die bei der Meldung zum Examen vorzulegen ist.

VIII. Spezielle Studienangebote

1. Fachspezifischer Fremdsprachenunterricht

Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse zu erwerben. Die Einzelheiten sind in einer Studienordnung geregelt, die im Dekanat der Juristischen Fakultät erhältlich ist. Nach dieser Ordnung gliedert sich die Ergänzungsausbildung in die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung. Nähere Informationen hierzu können die Studierenden bei der Geschäftsstelle für die Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung (Verwaltungsgebäude Zi.Nr. 1.08; nur nachmittags) einholen.

Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen wird in folgenden Sprachen angeboten: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Tschechisch. Als Einstiegsniveau werden in der Regel gute allgemeinsprachliche Fremdsprachenkenntnisse (Abiturkenntnisse) oder der Besuch entsprechender allgemeinsprachlicher Kurse in der jeweiligen Sprache vorausgesetzt. Eine zweite Stufe im Rahmen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung wird derzeit in Englisch angeboten.

2. Studium im Ausland

Die Juristische Fakultät führt mit sehr vielen europäischen Universitäten einen Studentenaustausch im Rahmen des SOKRATES/ERASMUS-Programms durch. Derzeit werden Austauschplätze an folgenden ausländischen Universitäten angeboten:

<u>Partneruniversität</u>	<u>Programmbeauftragter</u>
Österreich	
Universität Graz	Prof. Dr. Rainer Arnold
Belgien	
Université de Liège	Prof. Dr. Rainer Arnold
Schweiz	
Université de Genève	Prof. Dr. Peter Gottwald
Tschechien	
Univerzita Karlova (Prag)	Prof. Dr. Rainer Arnold
Spanien	
Universidad de Alcalá de Henares	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de Granada	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de Málaga	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de Córdoba	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad Carlos III de Madrid	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universitat Pompeu Fabra, Barcelona	Prof. Dr. Peter Gottwald
Frankreich	
Université de Lyon II	Prof. Dr. Rainer Arnold

Université Paris I Panthéon-Sorbonne	Prof. Dr. Rainer Arnold
Université de Paris X Nanterre	Prof. Dr. Rainer Arnold
Großbritannien	
University of Aberdeen (LLM-Plätze)	Prof. Dr. Reinhard Zimmermann
Oxford University (LLM-Plätze)	Prof. Dr. Reinhard Zimmermann
University of Cambridge	Prof. Dr. Peter Gottwald
University of Sheffield	Prof. Dr. Peter Gottwald
Griechenland	
Aristoteles Universität Thessaloniki	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universität Athen	Prof. Dr. Rainer Arnold
Ungarn	
Eötvös Lóránd Universität/ELTE (Budapest)	Prof. Dr. Rainer Arnold
Janus Pannonius University (Pécs)	Prof. Dr. Peter Gottwald
Italien	
Università degli Studi di Trieste	Prof. Dr. Rainer Arnold
Università degli Studi di Roma „La Sapienza“	Prof. Dr. Rainer Arnold / Prof. Dr. Peter Gottwald
Università degli Studi di Verona	Prof. Dr. Rainer Arnold
Università Cattolica del Sacro Cuore, Milano	Prof. Dr. Rainer Arnold
Norwegen	
Universität Oslo	Prof. Dr. Peter Gottwald
Universitetet i Bergen	Prof. Dr. Rainer Arnold
Niederlande	
Universiteit Utrecht	Prof. Dr. Peter Gottwald
Portugal	
Universidade Lusitana Lisboa	Prof. Dr. Rainer Arnold
Polen	
Uniwersytet Łódzki (Łódź)	Prof. Dr. Peter Gottwald
Nicholas Copernicus Uniwersytet (Torun)	Prof. Dr. Peter Gottwald
Uniwersytet Warszawski (Warschau)	Prof. Dr. Peter Gottwald
Uniwersytet Wrocławski (Wrocław)	Prof. Dr. Peter Gottwald
Schweden	
Universität Uppsala	Prof. Dr. Peter Gottwald
Finnland	
Universität Helsinki	Prof. Dr. Peter Gottwald
Rumänien (neu)	
Universität Timisoara	Prof. Dr. Peter Gottwald

Die Aufenthaltsdauer beträgt ein oder zwei Semester. Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute Kenntnisse der Sprache des Gastlandes sowie in der Regel der Erwerb der Übungsscheine für Anfänger. Zuständig für die Koordinierung sind die jeweiligen Programmbeauftragten der Fakultät. Die Bewerbungsunterlagen für das SOK-RATES-Programm sind im Akademischen Auslandsamt der Universität erhältlich.

Die Juristische Fakultät unterstützt die Austauschprogramme ausdrücklich und fordert interessierte Studenten auf, davon Gebrauch zu machen.

3. **EDV-Ergänzungsausbildung**

Die Universität bietet eine Ergänzungsausbildung in EDV an, um Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung zur Anwendung im späteren Beruf zu vermitteln. Die Ergänzungsausbildung gliedert sich in die Grund- und Fortgeschrittenenausbildung. Genauere Hinweise enthält ein eigenes Informationsblatt, das im Dekanat der Juristischen Fakultät erhältlich ist.

4. **Zusatzausbildung Unternehmenssanierung**

In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bietet die Juristische Fakultät die Zusatzausbildung Unternehmenssanierung an. Diese Zusatzausbildung hat zum Ziel, angehende Juristen, Betriebswirte und Volkswirte auf die besondere Aufgabe vorzubereiten, die mit der Sanierung, der Reorganisation bzw. der Liquidation von Unternehmen verbunden sind. Die Zusatzausbildung wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie die zugehörigen Problembereiche überblicken und die Fähigkeit besitzen, wirtschaftswissenschaftliche und rechtliche Probleme der Unternehmensinsolvenz zu erkennen und sachgerechten Lösungen zuzuführen. Nähere Informationen enthält ein Merkblatt, das im Dekanat erhältlich ist.

5. **Ostwissenschaftliches Begleitstudium**

Seit 1978 wird an der Universität Regensburg ein Ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen angeboten. Ostwissenschaftliche Kenntnisse sind vielseitig verwendbar. Der Neuaufbau in Osteuropa ist die große Herausforderung der nächsten Zeit für Westeuropa.

Das Ostwissenschaftliche Begleitstudium für Juristen an der Regensburger Universität berücksichtigt die Tatsache, dass die Zeit für zusätzliche Aktivitäten mit der Annäherung an das Examen immer knapper wird. Das Ostwissenschaftliche Begleitstudium tritt daher an die Jurastudenten in den ersten Semestern heran, in welchen die Ausrichtung auf die Examensnote noch nicht so dominierend und in welchen noch Raum für zusätzliche Lehrveranstaltungen ist. Es beschränkt sich auf eine zusätzliche Belastung von 4 Vorlesungsstunden pro Woche und schließt nach 4 Fachsemestern. Ange-

sichts der Wichtigkeit von osteuropäischen Sprachkenntnissen ist Kernstück des Begleitstudiums eine Einführung in die russische Sprache mit spezieller Ausrichtung auf den gesellschaftswissenschaftlich-juristischen Wortschatz. Um dieses Sprachprogramm ranken sich weitere Lehrveranstaltungen über Themen wie Staat und Recht, Geschichte der Sowjetunion, Wirtschaftssystem, Wirtschaftsgeographie usw. Dieses Kernprogramm wird durch laufende Gastvorlesungen von Wissenschaftlern aus den osteuropäischen Staaten und durch Exkursionen gezielt ergänzt und abgerundet. Bestandteil des Studienganges sind ferner 2 Wochenendseminare, die vom Institut für Ostrecht München veranstaltet werden. Über die Teilnahme am Ostwissenschaftlichen Begleitstudium wird ein Zertifikat ausgestellt. Weitere Informationen sind im Dekanat erhältlich.

IX. Die Examensvorbereitung

Man sollte nicht allzu früh an das Examen denken. In der Regel reichen 12 - 15 Monate intensiver Examensvorbereitung aus, so dass man frühestens nach dem fünften Semester an eine systematische Wiederholung des Examensstoffes herangehen sollte. Erfahrungsgemäß ist die Vorbereitung in einer kleinen Gruppe von drei oder vier Examenskandidaten besonders hilfreich, weil so das gemeinsame Gespräch und die Diskussion den Lernprozess fördern. Seit dem WS 1997/98 bietet die Juristische Fakultät der Universität Regensburg das **UNIREP** zur Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen an. Es richtet sich an Studenten, die bereits alle großen Scheine erworben haben. Jeweils an bestimmten Wochentagen halten Dozenten Veranstaltungen **in allen drei juristischen Teilgebieten** ab. Dabei werden thematisch abgrenzbare Abschnitte in einzelnen Blöcken zusammengefasst. Die Veranstaltungen sind so gestaltet, dass sie von allen Studenten **ohne Überschneidungen** besucht werden können. Sie werden durch **Vertiefungsvorlesungen** während der vorlesungsfreien Zeit ergänzt. Bestandteil des **UNIREP** ist außerdem der Examensklausurenkurs, der ganzjährig angeboten wird und in dem die Studenten die Möglichkeit erhalten, Examensklausuren zu schreiben.

X. Abschlussprüfung

Die Erste Juristische Staatsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil, der zwei Drittel der Prüfungsleistung ausmacht, umfasst acht 5stündige Klausuren, die innerhalb von 2 Wochen geschrieben werden. 4 Klausuren entfallen auf das Zivilrecht, 1 Klausur auf das Strafrecht, 2 Klausuren auf das Öffentliche Recht und 1 Klausur auf das Wahlfach. Die mündliche Prüfung, die ein Drittel der Prüfungsleistung zählt, erstreckt sich auf alle 4 Prüfungsgebiete des schriftlichen Examens, also auf das Zivilrecht, das Strafrecht, das Öffentliche Recht und das Wahlfach. Die Examen werden an allen

bayerischen Universitätsstädten gleichzeitig 2x im Jahr abgehalten (Frühjahrs- und Herbsttermin), wobei die Klausuren regelmäßig im März bzw. September geschrieben werden. Anmeldeschluss für das Frühjahrsexamen ist in aller Regel Ende Januar, für das Herbstexamen Mitte/Ende Juni eines jeweiligen Jahres. Die genauen Fristen werden durch Aushang bekannt gemacht.

XI. Magisterstudium für ausländische Studierende

Für ausländische Studierende, die ein juristisches Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen haben, wird ein Aufbaustudium von mindestens zwei Semestern Dauer angeboten. Abschluss ist der akademische Grad des "Magister legum" (LL.M.)

Die Anforderungen für den Erwerb des LL.M. sind in der Prüfungsordnung der Fakultät festgelegt, die vom Dekanat bezogen oder über das world wide web unter der Adresse: <http://www.uni-regensburg.de> abgerufen werden können.

XII. Die Promotion

Die Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaft setzt in der Regel die Ablegung des Ersten Juristischen Staatsprüfung voraus. Nach der geltenden Promotionsordnung wird nur zugelassen, wer mindestens die Examensnote "befriedigend" (6,5 Punkte) erreicht hat und ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache besitzt. Der Nachweis dieser Kenntnisse kann auch durch eine Exegese lateinischer Rechtsquellen geführt werden. Weitere Voraussetzungen und nähere Einzelheiten sind der Promotionsordnung zu entnehmen, die im Dekanat der Juristischen Fakultät oder über das world wide web unter der Adresse: <http://www.uni-regensburg.de> erhältlich ist.

**STUDIENPLAN
der Juristischen Fakultät
der Universität Regensburg**

Das nachstehend aufgeführte Lehrprogramm steht unter dem allgemeinen Vorbehalt, dass das vorhandene oder zu gewinnende Personal ausreicht, um die vorgesehenen Veranstaltungen durchzuführen. Nicht immer lassen sich personelle Engpässe vermeiden, nicht immer geeignete Lehrkräfte gewinnen, nicht immer auch die erforderlichen Mittel bereitstellen. In solchen Fällen wird der Fachbereich bemüht sein, jedenfalls die Veranstaltungen anzubieten, die bei der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nachgewiesen werden müssen. Die für die Lehrveranstaltungen angegebenen Stundenzahlen sind Durchschnittswerte, von denen eine Lehrperson je nach dem Umfang des Vorlesungsgegenstandes, der gewählten Darstellungsart etc. abweichen kann. Nach Möglichkeit werden Abweichungen vom Studienplan rechtzeitig bekanntgegeben. Zu Beginn eines jeden Semesters gibt die Juristische Fakultät "**Studieninformationen**" heraus, die zu den angekündigten Lehrveranstaltungen detailliertere Angaben als das offizielle Vorlesungsverzeichnis enthalten.

A) STUDIENPLAN FÜR WINTER-ANFÄNGER

1. SEMESTER (Winter)	Wochenstunden
a) <u>Pflichtveranstaltungen</u>	
Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht I: Rechtsgeschäftslehre	4
Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht I: Deliktsrecht	2
Ergänzungsvorlesung im Bürgerlichen Recht	2
Staatsorganisationsrecht mit europarechtlichen Bezügen	4
Ergänzungsvorlesung im Staatsrecht	2
b) <u>Grundlagenveranstaltungen</u>	
Rechtsgeschichte I	4
Rechtsphilosophie	2
c) <u>Wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen</u>	
Wirtschaftspolitik für Juristen I	2
	22

2. SEMESTER (Sommer)a) Pflichtveranstaltungen

Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht II: Schuldrecht (Allgemeiner Teil und Kauf) mit integrierter Anfängerübung	6
Ergänzungsvorlesung im Bürgerlichen Recht	2
Grundrechte	4
Ergänzungsvorlesung im Staatsrecht	2
Strafrecht: Allgemeiner Teil I mit integrierter Anfängerübung	4
Ergänzungsvorlesung im Strafrecht	2
b) <u>Grundlagenveranstaltungen</u>	
Rechtsgeschichte II	2
c) <u>Wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen</u>	
Wirtschaftspolitik für Juristen II	2
	<hr/> 24

3. SEMESTER (Winter)a) Pflichtveranstaltungen

Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht III: Schuldrecht (Besonderer Teil)	2
Sachenrecht	4
Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger (nur für Wiederholer)	(2)
Ergänzungsvorlesung im Bürgerlichen Recht	2
Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil I: Grundlagen und Verwaltungsprozessrecht	4
Übungen im Öffentlichen Recht für Anfänger	2
Ergänzungsvorlesung im Verwaltungsrecht	2
Strafrecht: Allgemeiner Teil II mit integrierter Anfängerübung	3
b) <u>Wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen</u>	
Finanzpolitik für Juristen	2
c) <u>Ergänzungsveranstaltungen</u>	
Grundlagenseminar (oder im 4. bzw.5. Semester)	(2)
	<hr/> 21

4. SEMESTER (Sommer)a) Pflichtveranstaltungen

Familienrecht	2
Wiederholung und Vertiefung im Bürgerlichen Recht	4
Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil II: Vertiefung und Falllösungstechnik	2
Kommunalrecht	2
Polizei- und Sicherheitsrecht	2
Europarecht I	2
Strafrecht: Besonderer Teil I mit integrierter Fortgeschrittenenübung	3
Ergänzungsvorlesung im Strafrecht	2

b) Ergänzungsveranstaltungen

Grundlagenseminar (oder im 3. bzw. 5. Semester)	(2)
	<hr/> 19

5. SEMESTER (Winter)a) Pflichtveranstaltungen

Erbrecht	2
Arbeitsrecht	4
Zivilprozessrecht I: Erkenntnisverfahren	4
Handels- und Gesellschaftsrecht I	2
Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	2
Staatsrecht: Vertiefung	2
Strafrecht: Besonderer Teil II mit integrierter Fortgeschrittenenübung	3

b) Ergänzungsveranstaltungen

Grundlagenseminar (oder im 3. bzw. 4. Semester)	(2)
	<hr/> 19

6. SEMESTER (Sommer)a) Pflichtveranstaltungen

Handels- und Gesellschaftsrecht II 2

Zivilprozessrecht II: Zwangsvollstreckungsrecht 2

Strafprozessrecht 2

UNIREP 7Examensklausurenkurs im Bürgerlichen Recht,
Öffentlichen Recht und Strafrecht 7b) Wahlfachveranstaltungen 2

22**7. SEMESTER** (Winter)a) Pflichtveranstaltungen**UNIREP** 13Examensklausurenkurs im Bürgerlichen Recht,
Öffentlichen Recht und Strafrecht 7b) Wahlfachveranstaltungen 2

22**8. SEMESTER** (Sommer)a) Pflichtveranstaltungen**UNIREP** 13Examensklausurenkurs im Bürgerlichen Recht,
Öffentlichen Recht und Strafrecht 7b) Wahlfachveranstaltungen 2

22**B) STUDIENPLAN FÜR SOMMER-ANFÄNGER****1. SEMESTER** (Sommer)a) Pflichtveranstaltungen

Grundrechte 4

Ergänzungsvorlesung im Staatsrecht 2

Strafrecht: Allgemeiner Teil I mit integrierter Anfängerübung 4

Ergänzungsvorlesung im Strafrecht 2

b) <u>Grundlagenveranstaltungen</u>	
Rechtsgeschichte II	2
c) <u>Wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen</u>	
Wirtschaftspolitik für Juristen I	2
	<hr/>
	16

2. SEMESTER (Winter)

a) <u>Pflichtveranstaltungen</u>	
Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht I: Rechtsgeschäftslehre	4
Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht I: Deliktsrecht	2
Ergänzungsvorlesung im Bürgerlichen Recht	2
Staatsorganisationsrecht mit europarechtlichen Bezügen	4
Ergänzungsvorlesung im Staatsrecht	2
Strafrecht: Allgemeiner Teil II mit integrierter Anfängerübung	3
b) <u>Grundlagenveranstaltungen</u>	
Einführung in die Rechtsgeschichte I	4
Rechtsphilosophie	2
c) <u>Wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen</u>	
Wirtschaftspolitik für Juristen II	2
	<hr/>
	25

3. SEMESTER (Sommer)

a) <u>Pflichtveranstaltungen</u>	
Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht II: Schuldrecht (Allgemeiner Teil und Kauf) mit integrierter Anfängerübung	6
Ergänzungsvorlesung im Bürgerlichen Recht	2
Europarecht I	2
Übungen im Öffentlichen Recht für Anfänger	2
Strafrecht: Besonderer Teil I mit integrierter Fortgeschrittenenübung	3
Ergänzungsvorlesung im Strafrecht	2
b) <u>Wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen</u>	
Finanzpolitik für Juristen	2
c) <u>Ergänzungsveranstaltungen</u>	

Grundlagenseminar (oder im 4. bzw. 5. Semester)	(2)
	<hr/> 19

4. SEMESTER (Winter)

a) Pflichtveranstaltungen

Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht III: Schuldrecht (Besonderer Teil)	2
Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger (nur für Wiederholer)	(2)
Sachenrecht	4
Ergänzungsvorlesung im Bürgerlichen Recht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht I	2
Zivilprozessrecht I: Erkenntnisverfahren	4
Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil I: Grundlagen und Verwaltungsprozessrecht	4
Ergänzungsvorlesung im Verwaltungsrecht	2
Strafrecht: Besonderer Teil II mit integrierter Fortgeschrittenenübung	3

b) Ergänzungsveranstaltungen

Grundlagenseminar (oder im 3. bzw. 5. Semester)	(2)
	<hr/> 23

5. SEMESTER (Sommer)

a) Pflichtveranstaltungen

Wiederholung und Vertiefung im Bürgerlichen Recht	4
Familienrecht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht II	2
Zivilprozessrecht II: Zwangsvollstreckungsrecht	2
Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil II: Vertiefung und Falllösungstechnik	2
Polizei- und Sicherheitsrecht	2
Kommunalrecht	2
Strafprozessrecht	2

b) Ergänzungsveranstaltungen

Grundlagenseminar (oder im 3. bzw. 4. Semester)	(2)
	<hr/> 18

6. SEMESTER (Winter)a) Pflichtveranstaltungen

Arbeitsrecht	4
Erbrecht	2
Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	2
Staatsrecht: Vertiefung	2
UNIREP	6
Examensklausurenkurs im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht	7
b) <u>Wahlfachveranstaltungen</u>	2
	<hr/> 25

7. SEMESTER (Sommer)a) Pflichtveranstaltungen

UNIREP	13
Examensklausurenkurs im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht	7
b) <u>Wahlfachveranstaltungen</u>	2
	<hr/> 22

8. SEMESTER (Winter)a) Pflichtveranstaltungen

UNIREP	13
Examensklausurenkurs im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht	7
b) <u>Wahlfachveranstaltungen</u>	2
	<hr/> 22

C) GESAMTPROGRAMME DER WAHLFACHGRUPPEN**Vorbemerkung:**

Die Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern werden auf **mindestens** 3 Semester verteilt, so dass pro Semester ein Angebot von 1 - 4 Wochenstunden gewählt werden kann.

Wahlfachgruppe 1a) Kernveranstaltungen

Rechtsgeschichte I	4
Rechtsgeschichte II	2-4

b) Ergänzungsveranstaltungen

Privatrechtsgeschichte	2
Examinatorium	2
Rechtshistorisches Seminar	2

Wahlfachgruppe 2a) Kernveranstaltungen

Rechtsphilosophie	2
-------------------	---

b) Ergänzungsveranstaltungen

Rechtstheorie	2
Seminar	2

Wahlfachgruppe 3a) Kernveranstaltungen

Internationales Verfahrensrecht	2
Internationales Privatrecht	3
Einführung in die Rechtsvergleichung	3

b) Ergänzungsveranstaltungen

Übungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht	2
Einführung in fremde Rechtsordnungen (im Rahmen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung)	2
Seminar zum Internationalen Privat- und/oder Verfahrensrecht und/oder zur Rechtsvergleichung	2

Wahlfachgruppe 4

a) <u>Kernveranstaltungen</u>	
Freiwillige Gerichtsbarkeit	2
Insolvenzrecht	2-3
b) <u>Ergänzungsveranstaltungen</u>	
Arbeitsrecht	4
Sachenrecht	4
Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Kolloquium und Übungen in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	2
Kolloquium und Übungen im Insolvenzrecht	2
Familienrecht	2
Erbrecht	2

Wahlfachgruppe 5

a) <u>Kernveranstaltungen</u>	
Kriminologie I	2
Kriminologie II	2
Jugendstrafrecht mit Übungsteil	2
Strafvollzug mit Übungsteil	2
b) <u>Ergänzungsveranstaltungen</u>	
Klausurenkurs	1
Repetitorium	1
Kriminologisches Seminar	2

Wahlfachgruppe 6

a) <u>Kernveranstaltungen</u>	
Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	2
Straßenrecht/Recht der Raumordnung und Landesplanung	2
Beamtenrecht	1
b) <u>Ergänzungsveranstaltungen</u>	
Repetitorium zur Examensvorbereitung	1
Seminar	2

Wahlfachgruppe 7a) Kernveranstaltungen

Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
-----------------------------	---

Umweltrecht, insbesondere Grundzüge des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Abfallrechts und des Naturschutzrechts	4
---	---

b) Ergänzungsveranstaltungen

Seminar	2
---------	---

Wahlfachgruppe 8a) Kernveranstaltungen

Völkerrecht	4
-------------	---

Europarecht II (Vertiefung)	2
-----------------------------	---

b) Ergänzungsveranstaltungen

Seminar im Europarecht	2
------------------------	---

Seminar im Völkerrecht	2
------------------------	---

Verfassungsvergleichung	2
-------------------------	---

Spezialvorlesungen	2-4
--------------------	-----

Ergänzungsvorlesungen	2
-----------------------	---

Wahlfachgruppe 9a) Kernveranstaltungen

Kapitalgesellschaftsrecht	3
---------------------------	---

Handelsrecht	2
--------------	---

Wertpapierrecht	1
-----------------	---

Bilanzrecht	2
-------------	---

b) Ergänzungsveranstaltungen

Seminar	2
---------	---

Wahlfachgruppe 10a) Kernveranstaltungen

Recht des unlauteren Wettbewerbs	1-2
----------------------------------	-----

Deutsches und Europäisches Kartellrecht	2
---	---

Grundzüge des Gewerblichen Rechtsschutzes	2
---	---

Urheber- und Verlagsrecht	1
---------------------------	---

b) Ergänzungsveranstaltungen

Seminar	2
---------	---

Wahlfachgruppe 11

a) Kernveranstaltungen

Kollektives Arbeitsrecht I (Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht)	2
Kollektives Arbeitsrecht II (Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht)	2
Kollektives Arbeitsrecht III: Recht der Unternehmensmitbestimmung	1
Kollektives Arbeitsrecht IV: Examinatorium unter Einbeziehung der Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens	2

b) Ergänzungsveranstaltungen

Arbeitsrechtliches Seminar (mit Praktiker-Seminar)	2
--	---

Wahlfachgruppe 12

a) Kernveranstaltungen

Sozialrecht I: Allgemeine Lehren, Sozialversicherungsrecht	2
Sozialrecht II und III: Arbeitsförderung, Sozialhilfe, Verfahrensrecht	2
Vertiefung: Ausgewählte Fälle zum Sozialversicherungsrecht	2
Examinatorium zum Sozialrecht (mit Korrektur)	1

b) Ergänzungsveranstaltungen

Seminar zum Sozialrecht	2
-------------------------	---

Wahlfachgruppe 13

a) Kernveranstaltungen

Steuerrecht I (Einkommensteuerrecht)	3-4
Steuerrecht II (Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung)	2
Umsatzsteuerrecht	2
Unternehmenssteuerrecht	2

b) Ergänzungsveranstaltungen

Konversatorium im Steuerrecht	2
Seminar im Steuerrecht	2

ZU DEN EINZELNEN VERANSTALTUNGSTYPEN

1. Die Vorlesungen

Die Vorlesungen werden regelmäßig in der Form eines Vortrags durch den Dozenten durchgeführt. Wo die Materie dies gestattet, wird versucht, die Vorlesung durch Dialogform aufzulockern. Vielfach ergibt sich die Vortragsform aus der Notwendigkeit intensiver Wissensvermittlung an möglichst viele Hörer. Je kleiner die Hörerzahlen, desto größer die Möglichkeiten des Dialogs und der Diskussion, die dann auch genutzt werden sollten.

2. Blockveranstaltungen

Um eine Dehnung des Stoffes über viele Wochen und damit Leerlauf zu vermeiden, behält sich die Fakultät vor, einzelne Veranstaltungen im Blocksystem anzubieten. Diese Veranstaltungen werden dann unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl auf kürzere Zeitabschnitte zusammengedrängt. An die Stelle paralleler Durchführung mehrerer Veranstaltungen während des Semesters tritt dann eine Hintereinanderstellung mehrerer Blockveranstaltungen. Im Vorlesungsverzeichnis sind solche Blockveranstaltungen unter genauer Angabe von Beginn, Ende und Dauer ausgewiesen. Ist dies nicht der Fall, muss der Fachbereichsrat gehört werden, bevor eine Blockveranstaltung abgehalten wird.

3. Die Ergänzungsvorlesungen

Diese Veranstaltungen sind für Anfänger vorgesehen und werden von Assistenten in kleineren Gruppen durchgeführt. Sie lehnen sich im allgemeinen an die Grundvorlesungen im Bürgerlichen, im Straf- und im Öffentlichen Recht an und dienen zu deren Ergänzung und zur Übung in der juristischen Fallbehandlung. Die Teilnahme an den Anfänger-Ergänzungsvorlesungen wird wegen der Möglichkeit der besseren Kontaktaufnahme mit den Studienkollegen und der Diskussion mit diesen und den Leitern der Ergänzungsvorlesung dringend empfohlen. Die Ergänzungsvorlesungen bieten die im frühen Studienabschnitt besonders wichtige Möglichkeit der Selbstkontrolle.

4. Übungen und Zwischenprüfung

In den Übungen wird die Methode der juristischen Fallbearbeitung mit Hilfe von Haus- und/oder Aufsichts-(Klausur-)Aufgaben vermittelt. Es wird dringend empfohlen, die dort gebotenen Möglichkeiten vor allem zur Anfertigung von Klausurarbeiten auszunutzen, auch wenn die Klausur nicht mehr benötigt wird, um den Übungsschein zu erlangen. Klausuren sind der Kernbestandteil des bayerischen Staatsexamens, ihre Ergebnisse wiegen zwei Drittel der Gesamtnote.

a) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch den Leiter der Übung erhält den Schein in den **Anfängerübungen** bzw. Grundkursen, wer mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine Klausur mit wenigstens ausreichendem Erfolg geschrieben hat. Studierende, die in ihrer ersten Anfängerübung (im Regelfall im Bürgerlichen Recht) keinen Erfolg hatten, sollten mit dem Leiter der Übung ein Beratungsgespräch führen.

Zum Bestehen der Zwischenprüfung müssen in allen drei Fachgebieten (Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht) und in einem Grundlagenfach Teilleistungen mit Erfolg erbracht werden. Die Zwischenprüfung schließt zugleich den ersten Studienabschnitt ab; ihr endgültiges Nichtbestehen führt zur Exmatrikulation. Näheres ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

Zwischenprüfungsklausuren werden in folgenden Anfängerübungen bzw. Vorlesungen angeboten:

- in den **Grundlagenfächern** (Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie);
- im **Bürgerlichen Recht** in der in die Vorlesung Bürgerliches Recht II: Schuldrecht (Allgemeiner Teil und Kauf) integrierten Übung am Ende jeden Sommersemesters; nächste Wiederholungsmöglichkeit: Übung im darauffolgenden Wintersemester;
- im **Strafrecht** zum Abschluss der Veranstaltung Strafrecht: Allgemeiner Teil II am Ende jeden Wintersemesters; nächste Wiederholungsmöglichkeit: im darauffolgenden Sommersemester;
- im **Öffentlichen Recht** in den Anfängerübungen, am Ende jeden Semesters mit nächster Wiederholungsmöglichkeit in der darauffolgenden Übung.

b) An einer **Fortgeschrittenenübung** kann nur teilnehmen, wer die entsprechende Anfängerübung erfolgreich bestanden hat. Nach der Reform bedeutet dies, dass vor der Ablegung der letzten Teilleistung in einem Fachgebiet der entsprechende kleine Schein (spätestens in demselben Semester) bestanden worden sein muss. Die Fortgeschrittenenübungen setzen sich jeweils aus mehreren Veranstaltungen zusammen, in denen Abschlussklausuren angeboten werden. Diese Klausuren beziehen sich auf den Stoff der jeweiligen Vorlesung einschließlich der Bezüge zu dem vorher vermittelten Stoff des Fachgebiets. Deren Bestehen bedeutet die Erbringung einer Teilleistung. Werden insgesamt genügend Teilleistungen erworben, so ist die Übung erfolgreich abgeschlossen, was durch einen Übungsschein („großer Schein“) bestätigt wird. Im einzelnen gelten folgende Voraussetzungen:

- im **Bürgerlichen Recht** werden insgesamt 5 Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Sachenrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht II. Um den Schein zu erhalten, müssen 3 Klausuren aus drei verschiedenen Fächern bestanden werden.
- im **Strafrecht** werden insgesamt 2 Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Strafrecht III (Besonderer Teil I) und Strafrecht IV (Besonderer Teil II).

Um den Schein zu erhalten, muss eine Klausur bestanden und zugleich eine Mindestpunktzahl von 8 Punkten erreicht werden, wobei Punkte aus beiden Fächern angerechnet werden, selbst wenn eine Klausur nicht bestanden sein sollte.

- im **Öffentlichen Recht** werden insgesamt 3 Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Polizei- und Sicherheitsrecht, Kommunalrecht und Baurecht. Um den Schein zu erhalten, müssen 2 Klausuren aus zwei verschiedenen Fächern bestanden werden.

5. Seminare

Die Seminare dienen der Vertiefung des Rechtsstudiums und der Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Wer ein wissenschaftliches Studium anstrebt, sollte vor der frühzeitigen Teilnahme an Seminaren nicht zurückschrecken; sie ist in einigen Disziplinen schon ab dem zweiten oder dritten Semester möglich. Besonders sinnvoll dürfte es sein, im Rahmen des Wahlfachstudiums ein Seminar zu absolvieren.

Von den Seminarteilnehmern wird in der Regel die Anfertigung eines Referats über ein wissenschaftliches Thema erwartet und die Beteiligung an der Diskussion über die Referate der anderen Teilnehmer. So werden auch rhetorische Fähigkeiten sowie das Arbeiten in einer Gruppe gefördert.

Die Seminarteilnahme ist im allgemeinen auch Voraussetzung für die spätere Promotion; man findet im Seminar häufig zu wissenschaftlichen Fragestellungen, die später für die Dissertation fruchtbar gemacht werden können.

6. Kolloquien

Kolloquien dienen der Aussprache über Rechtsprobleme verschiedener Art, sie setzen im allgemeinen gewisse Grundkenntnisse in den betreffenden Materien voraus. Die Erstattung von Referaten wird hier in der Regel nicht verlangt.

7. Repetitorien und Klausurenkurse

Repetitorien und Klausurenkurse sollen auf das erste Staatsexamen vorbereiten; ihr Besuch setzt den Erwerb der Scheine in den Fortgeschrittenen-Übungen voraus.

Seit dem WS 1997/98 bietet die Juristische Fakultät der Universität Regensburg das **UNI-REP** zur Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen an. Es richtet sich an Studenten, die bereits alle großen Scheine erworben haben. Jeweils an bestimmten Wochentagen halten Dozenten Veranstaltungen **in allen drei juristischen Teilgebieten** ab. Dabei werden thematisch abgrenzbare Abschnitte in einzelnen Blöcken zusammengefasst. Die Veranstal-

tungen sind so gestaltet, dass sie von allen Studenten **ohne Überschneidungen** besucht werden können. Sie werden durch **Vertiefungsvorlesungen** während der vorlesungsfreien Zeit ergänzt. Bestandteil des **UNIREP** ist außerdem der Examensklausurenkurs, der ganzjährig angeboten wird und in dem die Studenten die Möglichkeit erhalten, eigene Examensklausuren zu schreiben.

Studienordnung

für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschlussprüfung Erste Juristische Staatsprüfung an der Universität Regensburg vom 13.10.1995

Auf Grund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Studiengang

Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg bietet den Studiengang der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss "Erste Juristische Staatsprüfung" an. Diese Studienordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972, geändert durch Gesetz vom 20. November 1992 (BGBl I S. 1926), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl S. 335).

§ 2

Studienziel

Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen und bereitet auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor. Diese Prüfung ist sowohl Hochschulabschluss- wie auch Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar. Die Erste Juristische Staatsprüfung wird von dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt nach den Vorschriften der JAPO abgenommen.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit (Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG, § 11 Abs. 2 JAPO) beträgt neun Studienhalbjahre - Semester - (Studium einschließlich Erste Juristische Staatsprüfung). Die Mindeststudienzeit (§ 5 a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 11 Abs. 1 Satz 1 JAPO) beträgt sieben Se-

mester. Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden (§ 5 a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 11 Abs. 1 Satz 1 JAPO).

§ 4

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Die Studienordnung ist darauf abgestellt, dass die Mehrzahl der Studenten ihr Studium im Wintersemester aufnehmen. Gem. § 12 Abs. 1 JAPO müssen in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer, die gewählte Wahlfachgruppe oder sonstige juristische Fächer besucht werden. Die Juristische Fakultät verweist ergänzend auf den Studienplan und den Studienführer, der den Studierenden in jeweils aktualisierter Fassung zur Verfügung steht.

(2) Während des Studiums müssen weiterhin mindestens sechs Wochenstunden Lehrveranstaltungen aus den Wirtschaftswissenschaften einschließlich der Finanzwissenschaft besucht werden (§ 12 Abs. 2 JAPO).

(3) Ferner sind im Umfang von mindestens sechs Wochenstunden Lehrveranstaltungen aus anderen nichtjuristischen Gebieten zu besuchen, die frei gewählt werden können (§ 12 Abs. 2 JAPO). Philologische Lehrveranstaltungen müssen eine wissenschaftliche Beschäftigung mit Sprachen zum Inhalt haben und dürfen sich nicht auf die bloße Vermittlung von Sprachkenntnissen beschränken. Der zusätzliche Besuch von allgemeinen und fachspezifischen Sprachkursen wird jedoch mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernisse nachdrücklich empfohlen.

(4) Ferienpraktika sind nach Maßgabe des § 14 JAPO zu absolvieren.

(5) Für die Erste Juristische Staatsprüfung wird auf die JAPO in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen.

§ 5

Inhalt des Studiums

(1) Die Studenten können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der JAPO und der §§ 6 ff. dieser Ordnung zur Erreichung des Studienzieles (§ 2) innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4) frei gestalten (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG).

(2) Das Studium umfasst die Pflichtfächer und eine für die Erste Juristische Staatsprüfung zu benennende Wahlfachgruppe einschließlich der jeweils dazugehörenden Grundlagen im Sinne des § 2 (§ 5 a Abs. 2 DRiG, § 5 JAPO).

(3) Die Pflichtfächer ergeben sich aus § 5 Abs. 2 JAPO; die Wahlfächer aus § 5 Abs. 3 JAPO.

(4) Die Juristische Fakultät bietet Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern und im Rahmen der verfügbaren Lehrkapazitäten zu den Wahlfächern sowie ergänzende Lehrveranstaltungen an.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Für den Ablauf eines sinnvoll aufgebauten Studiums werden Empfehlungen im Studienplan gegeben, der dieser Studienordnung als Anlage beigefügt ist. Die eigenverantwortliche Planung und Durchführung des Studiums durch die Studenten werden durch den Studienplan nicht berührt.

(2) Das Studium ist in eine Grundphase, eine Mittelphase und in eine Wiederholungsphase eingeteilt.

(3) Die Grundphase erfasst in den Gebieten Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht den Besuch der jeweiligen Grundkurse. In allen drei Gebieten wird eine durch Arbeitsgemeinschaften begleitete Anfängerschulung geboten, die durch Anfängerübungen abgeschlossen wird.

(4) In der Mittelphase wird der in der Grundphase vermittelte Stoff erweitert und vertieft. Während der Mittelphase sollten die Studierenden die Fortgeschrittenenübungen in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht absolvieren.

(5) Die Wiederholungsphase dient der unmittelbaren Examensvorbereitung durch Klausurenkurse, Repetitorien und Vertiefungsveranstaltungen.

(6) Das Wahlfachstudium, das parallel zur Mittel- und Wiederholungsphase des Pflichtfachstudiums liegt, dient der Vermittlung von Kenntnissen in der von dem Studierenden gewählten Wahlfachgruppe.

§ 7

Lehrveranstaltungen

(1) Ziele und Inhalte des Studiums werden in Vorlesungen bzw. Grundkursen, Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene, Seminaren, Klausurenkursen, Examinatorien und Wiederholungskursen zur Examensvorbereitung vermittelt.

(2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die den Pflichtstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung einschließlich der gewählten Wahlfachgruppe vermitteln. Ergänzungsveranstaltungen ergeben die Möglichkeit zur Ergänzung und zur Vertiefung.

§ 8

Pflichtveranstaltungen

(1) Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind im Bürgerlichen Recht die Vorlesungen über die ersten drei Bücher des BGB, im Öffentlichen Recht das Staats- und Verfassungsrecht, weiterhin das Allgemeine und das Besondere Strafrecht sowie die Rechtsgeschichte. Hinzu treten die Anfängerübungen im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht.

(2) Pflichtveranstaltungen der Mittelphase sind aus dem Zivilrecht das Familienrecht, das Erbrecht, das Arbeitsrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie das Zivilprozessrecht, aus dem Öffentlichen Recht das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Kommunalrecht, das Sicherheits- und Polizeirecht, das Völkerrecht und das Verwaltungsprozessrecht, im Strafrecht die Vertiefung und das Strafprozessrecht, ferner die Übungen für Fortgeschrittene in den drei Gebieten. Hinzu kommt das Europarecht.

(3) Pflichtveranstaltungen der Wiederholungs- und Vertiefungsphase sind die Repetitorien im Bürgerlichen, Straf- und Öffentlichen Recht sowie, soweit nicht schon im 5. Semester belegt, die Veranstaltungen zu dem vom Studenten gewählten Wahlpflichtfach.

§ 9

Leistungsnachweise

(1) Gem. § 13 Abs. 1 JAPO sind für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung Leistungsnachweise über die Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht sowie über ein Grundlagenseminar im Sinne des § 13 Abs. 2 JAPO vorzulegen. An den Fortgeschrittenenübungen kann nur teilnehmen, wer zuvor die entsprechende Anfängerübung mit Erfolg besucht hat. Gleichwertige Leistungsnachweise, welche an einer anderen Universität erbracht worden sind, werden angerechnet. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlagenseminar setzt eine ausreichende Leistung des Teilnehmers, in der Regel ein Referat oder Korreferat voraus. Eine bloße Beteiligung an der Diskussion genügt nicht.

(2) Über die Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise als Leistungsnachweis für den erfolgreichen Besuch einer Übung gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 JAPO sowie als Leis-

tungsnachweis für den erfolgreichen Besuch einer Grundlagenveranstaltung gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 JAPO entscheidet der Dekan.

§ 10

Studienberatung

Eine Studienberatung für Studienanfänger wird jeweils von demjenigen Dozenten angeboten, der die Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht durchführt.

§ 11

Zusatzausbildung

(1) Die Juristische Fakultät bietet in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Zusatzausbildung "Unternehmenssanierung" an. Diese Zusatzausbildung hat zum Ziel, angehende Juristen, Betriebswirte und Volkswirte auf die besondere Aufgabe vorzubereiten, die mit der Sanierung, der Reorganisation bzw. der Liquidation von Unternehmen verbunden sind. Die Zusatzausbildung wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(2) Im Rahmen der von der Universität durchgeführten Ergänzungsausbildung in EDV bietet die Juristische Fakultät speziell für Juristen ausgerichtete Veranstaltungen an, um Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung zur Anwendung im späteren Beruf zu vermitteln.

(3) Die Juristische Fakultät bemüht sich, im Rahmen der von der Universität durchgeführten Fremdsprachen-Ergänzungsausbildung Kurse im fachspezifischen Fremdsprachenunterricht anzubieten.

(4) Ferner bietet die Juristische Fakultät ein ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen an.

§ 12

Weitere Studiengänge

(1) Die Juristische Fakultät bietet für ausländische Studenten einen rechtswissenschaftlichen Aufbaustudiengang mit dem Ziel des Erwerbs des akademischen Grades eines "Magister legum" (LL.M.) an. Dieser Studiengang ist in der Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg vom 26. Oktober 1987 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Die Juristische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) auf Grund eigenständiger wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft nach

der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Studienordnung tritt mit dem Beginn des auf ihre Bekanntmachung folgenden Semesters in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die studienbegleitenden Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität Regensburg vom 19. November 1985 (KMBI II 1986 S. 27), geändert durch Satzung vom 01. August 1988 (KWMBI II S. 246), außer Kraft.

(2) Die Übergangsbestimmungen der Verordnung zur Änderung der JAPO vom 16. März 1993 (GVBI S. 193) gelten entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 26.07.1995. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten.

Regensburg, den 13.10.1995

Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. H. Altner)

Die Satzung wurde am 13.10.1995 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13.10.1995 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.10.1995

**Zwischenprüfungsordnung
der Universität Regensburg
für den Studiengang Rechtswissenschaft
Vom 3. August 2000**

§ 1

Zweck und Form der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Sie soll der Feststellung dienen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) von jeweils mindestens zweistündiger Dauer, die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach abgenommen werden.

§ 2

Prüfungsorgan

Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Dekan der Juristischen Fakultät verantwortlich; er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die notwendigen Entscheidungen.

§ 3

Prüfer

- (1) Die Prüfer werden vom Dekan bestellt.
- (2) Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S.67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 4

Prüfungsvoraussetzungen, Anmeldung

- (1) Teilprüfungen kann nur ablegen, wer
1. in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Student im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg immatrikuliert ist und
 2. weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) ¹Studenten müssen sich zu den einzelnen Teilprüfungen anmelden. ²Studenten, die an der Universität Regensburg nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studium der Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, müssen ihrer ersten Anmeldung zu einer Teilprüfung eine Erklärung darüber beizufügen,
1. wo sie bisher studiert haben,

2. ob und ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bereits an einer anderen Universität mit oder ohne Erfolg abgelegt wurden und
3. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vergleichbare Teilprüfungen, die in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an anderen inländischen Universitäten erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
- (2) ¹Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6

Anmelde- und Prüfungsfristen

- (1) Eine dreiwöchige Frist für die Anmeldung zu den Teilprüfungen wird mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters ortsüblich bekanntgegeben. Im Falle der unverschuldeten Versäumung dieser Frist ist eine Wiedereinsetzung (Art. 32 BayVwVfG) zulässig.
- (2) ¹Jeder Student muss alle Teilprüfungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmalig ablegen. ²Zur Anmeldung für die Teilprüfung im Grundlagenfach wählt der Student eines der in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Fächer, für die im fraglichen Semester eine Teilprüfung durchgeführt wird, aus.
- (3) ¹Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist des Absatz 2, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG). ²Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Fristen rechtfertigen, sind ohne Verzug schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft zu machen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Dekan. ⁴Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Durchführung von Teilprüfungen, Versäumnis und Verhinderung

- (1) ¹Teilprüfungen werden studienbegleitend in den dafür gemäß dem Studienplan geeigneten Lehrveranstaltungen abgehalten. ²Grundlagenfächer können nach Angebot der Fakultät sein: Rechts- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechtstheorie, Deutsche, Kirchliche oder Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Verfassungsgeschichte der Neuzeit.
- (2) Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden mindestens sechs Wochen zuvor ortsüblich bekanntgegeben.
- (3) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) vorgenommen.
- (4) Erscheint ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird die betreffende Teilprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Kann ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Teilprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, gilt diese Teilprüfung als nicht abgelegt. ²Die Verhinderung ist unverzüglich beim Dekan geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁵Gibt der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluss hieran beim Dekan geltend zu machen. ⁶Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ²Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinn der in Satz 1 genannten Verordnung einzustufen ist. ³Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ (4 Punkte), der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.
- (3) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von je zwei Prüfern selbständig zu bewerten. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn
 1. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht,
 2. die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.³Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ⁴Satz 2 gilt entsprechend für Wiederholungsprüfungen.
- (4) ¹Wird nach Durchführung des in Absatz 3 genannten Verfahrens die Aufsichtsarbeit als „nicht bestanden“ bewertet, kann der betroffene Prüfungsteilnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses schrift-

lich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfer.

§ 9

Wiederholung

- (1) ¹Eine Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche im Rahmen einer Zwischenprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. ³Eine zweite Wiederholung ist im Grundlagenfach und in einem der drei Hauptfächer zulässig. ⁵Das Grundlagenfach kann zur ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung gewechselt werden.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ²Wird die entsprechende Lehrveranstaltung in diesem Zeitraum nicht angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate. ³Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Gründe nicht zu vertreten. § 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters abgelegt werden. ²Zur Wahrung dieser Frist ist gegebenenfalls das Grundlagenfach zu wechseln. ³Bei unverschuldeter Fristversäumung gilt § 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind.
- (2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Hat der Prüfling die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt ihm der Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Auf Antrag wird dem Prüfling eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 11

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung vom Aufgabensteller mit "nicht bestanden" bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Teilprüfung mit "nicht bestanden" bewertet.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, und zu begründen. ²Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen vom Dekan überprüft werden. ³Ist er ungerechtfertigt ausgeschlossen worden, so gilt die Teilprüfung als nicht abgelegt.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen ohne Verzug, in jedem Falle aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Dekan geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 berichtigt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ²Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Teilprüfung als "nicht bestanden" bewertet werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) ¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt für die Zwischenprüfungen einschließlich des Studienjahres 2003/2004 § 8 Abs. 2 und 3 in folgender Fassung:
 - „(2) ¹Die Teilprüfungen werden als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. ²Bestanden ist eine Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinn von § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung einzustufen ist.
 - (3) ¹Wird die Aufsichtsarbeit vom Prüfer als „nicht bestanden“ bewertet, erfolgt eine zusätzliche Bewertung durch einen weiteren Prüfer, der vom Aufgabensteller bestimmt wird. ²Divergieren die Bewertungen bezüglich des Bestehens der Teilprüfung, entscheidet der Aufgabensteller über das Bestehen der Zwischenprüfungsleistung (Letztentscheid).“
- (2) ¹Eine Zwischenprüfung nach dieser Ordnung ist von den Studenten abzulegen, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen. ²Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihr Studium bereits begonnen haben, können auf Antrag die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 31. Mai 2000 und 26. Juli 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 23.06.2000 Nr. X/5 - 10b/27 431.

Regensburg, den 3. August 2000

Universität Regensburg

Der Rektor

(Prof. Dr. Helmut Altner)

Diese Satzung wurde am 3. August 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2000 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2000.